

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

(Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung – CoronaStrlSchFristÄV)

A. Problem und Ziel

Mit der Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) wurde die mit dem Strahlenschutzgesetz begonnene Novellierung des deutschen Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Artikelgesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017, BGBl. I S.1966) fortgesetzt und wurde der bestehende hohe Schutzstandard weiter verbessert.

Artikel 4 der Artikelverordnung enthält auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung am Menschen (NiSG) Anforderungen an den sicheren Betrieb sowie an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die nichtionisierende Strahlungsquellen an Menschen einsetzen.

Mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts genannten Regelungen ist die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vollständig in Kraft getreten. Die Inkrafttretensregelung in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 sieht für das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts den 31. Dezember 2021 vor. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die nichtionisierende Strahlungsquellen an Menschen einsetzen. Mit diesem späteren Inkrafttreten sollte den von den Regelungen zur Fachkunde betroffenen Personengruppen eine Übergangszeit eingeräumt werden, vor allem um da wo erforderlich die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können.

Infolge der zur Bekämpfung der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus notwendigen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Kontaktbeschränkungen, konnten geeignete Schulungen zum Erwerb der Fachkunde, die wegen erforderlicher Übungseinheiten teilweise in Präsenz zu erbringen sind, unter diesen Rahmenbedingungen praktisch nicht durchgeführt werden. Es kann auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es bis zum Jahresende 2021 realistisch möglich ist, solche Schulungen in der benötigten Breite durchzuführen. Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle und der für die benötigten Schulungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten, besteht außerdem gerade bei kleinen Studios und bei selbständigen Kosmetiker*innen die Gefahr einer übermäßigen Belastung und einer nicht mehr zu bewältigenden Herausforderung.

Zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus ist es daher geboten, eine konstruktive und rechtssichere Lösung für die Betroffenen zu finden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts um ein Jahr verschoben.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der sich durch Corona-Schutzimpfungen zum positiven verändernden Rahmenbedingungen wird den Betroffenen die benötigte Zeit eingeräumt, um da wo erforderlich die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können. Zugleich wird damit die Möglichkeit gegeben, Belastungen durch Schulungskosten in eine Zeit mit einer sich absehbar verbessernden Einnahmesituation zu verlagern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird einmalig ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 9,5 Mio. Euro vermieden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung von Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Aus Sicht z.B. der betroffenen Kosmetikerinnen und Kosmetiker sind positive Auswirkungen auf das Preisniveau von Schulungen zum Erwerb der Fachkunde nach Artikel 4 § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts bei einer zeitlich möglichen Ausweitung der Angebotslage nicht auszuschließen.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

(Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung – CoronaStrlSch-FristÄV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2443) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl 2021 wird durch die Jahreszahl 2022 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) wurde die Novellierung des deutschen Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender und nichtionisierender Strahlung fortgesetzt und wurde der bestehende hohe Schutzstandard weiter verbessert.

Mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts genannten Regelungen ist die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vollständig in Kraft getreten. Die Inkrafttretensregelung in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 sieht für das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts den 31. Dezember 2021 vor. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die nichtionisierende Strahlungsquellen an Menschen einsetzen. Mit diesem späteren Inkrafttreten sollte den von den Regelungen zur Fachkunde betroffenen Personengruppen eine Übergangszeit eingeräumt werden, vor allem um da wo erforderlich die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können.

Infolge der zur Bekämpfung der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus notwendigen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Kontaktbeschränkungen, konnten geeignete Schulungen zum Erwerb der Fachkunde, die wegen erforderlicher Übungseinheiten teilweise in Präsenz zu erbringen sind, unter diesen Rahmenbedingungen praktisch nicht durchgeführt werden. Es kann auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es bis zum Jahresende 2021 realistisch möglich ist, solche Schulungen in der benötigten Breite durchzuführen. Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle und der für die benötigten Schulungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten besteht außerdem gerade bei kleinen Studios und bei selbständigen Kosmetiker*innen die Gefahr einer übermäßigen Belastung und einer nicht mehr zu bewältigenden Herausforderung.

Zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus ist es daher geboten eine konstruktive und rechtssichere Lösung für die Betroffenen zu finden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts um ein Jahr verschoben.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der sich durch Corona-Schutzimpfungen zum positiven verändernden Rahmenbedingungen wird den Betroffenen die benötigte Zeit eingeräumt, um da wo erforderlich die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können. Zugleich wird damit die Möglichkeit gegeben, Belastungen durch Schulungskosten in eine Zeit mit einer sich absehbar verbessernden Einnahmesituation zu verlagern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ergeht auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 mit Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit dem Erlass der Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht einmalig ein negativer Erfüllungsaufwand (Vermeidung einer Belastung). Der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Regelungen des Artikel 4 § 4 in Verbindung mit Artikel 4 §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts beträgt in Summe 9.456 TEUR (vgl. BR DRs. 423/18, S. 304). Die Pflichten und Aufwände sind für den Zeitraum 31.12.2021 bis 30.12.2022 nicht vorzunehmen, der jährliche Erfüllungsaufwand kann mithin einmalig vermieden werden.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung von Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Aus Sicht z.B. der betroffenen Kosmetikerinnen und Kosmetiker sind positive Auswirkungen auf das Preisniveau von Schulungen zum Erwerb der Fachkunde nach Artikel 4 § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts bei einer zeitlich möglichen Ausweitung der Angebotslage nicht auszuschließen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Ordnungsregelungen ist nicht vorgesehen und ist im Hinblick auf den Regelungsinhalt – Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts – auch nicht sinnvoll möglich. Gleiches gilt für eine Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts)

Durch die Änderung wird das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 31. Dezember 2021 um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 verschoben.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Um für die Betroffenen möglichst zügig Klarheit im Hinblick auf das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 4 § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 1 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts zu erreichen, ist das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung vorgesehen.